

3133/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Motter, Partner und Partnerinnen
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
betreffend Vertragsabschluß der Sozialversicherungsträger
mit dem Geburtshaus Nußdorf (Nr.32831J).

In Beantwortung der einzelnen Fragen der gegenständlichen parlamentari-
schen Anfrage möchte ich folgendes festhalten:

Die Krankenversicherungsträger in Österreich haben von Gesetzes wegen
eine Sicherstellung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, so auch
der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, zu gewährleisten. Dies
geschieht vorwiegend durch den Abschluß von vertraglichen Beziehungen mit den
Anbietern dieser Leistungen. Diese vertraglichen Beziehungen sind jedoch auf pri-
vatrechtlicher Basis zu schließen. Das Wesen des Privatrechts bringt es aber mit
sich¹ daß es dem jeweiligen Krankenversicherungsträger (bzw. dem Hauptverband
der österreichischen Sozialversicherungsträger) selbst vorbehalten bleiben muß, zu
entscheiden, mit welchen Leistungsanbietern und unter welchen Konditionen er ver-
tragliche Beziehungen zur Erfüllung des genannten Gesetzesauftrages aufnimmt.
Dazu kommt noch folgendes:

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu dieser Thematik berichtet hat, ist der Abschluß von vertraglichen Beziehungen durch die (meisten) Krankenversicherungsträger mit dem in Rede stehenden Geburtshaus bis dato zum einen an finanziellen Überlegungen, zum anderen aber auch am mangelnden Bedarf dafür gescheitert. Das zuletzt mit dem Geburtshaus Nußdorf geführte Gespräch fand am 27. April 1995 statt. Seit diesem Zeitpunkt ist diese Krankenanstalt nicht mehr an den Hauptverband herangetreten.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Krankenversicherungsträger ihre Leistungen in erster Linie auf Basis einer dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Betreuung zu erbringen haben. In dieser Hinsicht ist die Methode der sogenannten „sanften Geburt“ ja zumindest nicht unumstritten. Dazu kommt auch, daß das Geburtshaus Nußdorf keine Schnittentbindungen durchführt und bei Komplikationen erst recht wieder eine Transferierung in das nächstgelegene öffentliche Krankenhaus erfolgt. Wenn man dann noch davon ausgeht, daß gerade in Wien auch die Versorgung mit den Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft ohnehin durch die sogenannten „herkömmlichen“ Einrichtungen sichergestellt wird, ist die eher ablehnende Haltung der Krankenversicherungsträger gegenüber dem Geburtshaus Nußdorf durchaus nachvollziehbar.

Nur der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, daß die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) Körperschaften öffentlichen Rechts sind, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichtet sind. Demnach haben sie die im Rahmen der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Entscheidungen frei und in Eigenverantwortung zu treffen. Die Aufsichtsbehörden haben lediglich deren Gebarung zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Aufsicht kann auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) nicht unnötig eingreifen.

Da in dem der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegenden Anlaßfall durch das Verhalten der Versicherungsträger weder gesetzliche Vorschriften noch grundsätzliche Bereiche der Zweckmäßigkeit verletzt werden, kommt mir als Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Bedachtnahme auf die bestehende Gesetzeslage im Rahmen des Aufsichtsrechtes des Bundes über die Sozialversicherungsträger ein Eingriffsrecht nicht zu.